

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 7 vom 12. Februar 2019

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über  
den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften  
für Niederwild (NHG) im Landkreis Berchtesgadener Land ..... 1

Aufhebung der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben  
der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden ..... 2

#### Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung) ..... 3

Bekanntmachung des Lärmaktionsplans  
des Marktes Berchtesgaden ..... 4

#### Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Auslegung der Satzung zur zweiten Änderung der  
Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer  
bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich  
(Ortsteil Scheffau) ..... 5

#### Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren Bebauungsplan  
Nr. 13 „Unterkälberstein“ (3. Änderung)  
der Gemeinde Bischofswiesen;  
Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 6

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;  
Neuaufstellung (Überarbeitung) des  
Bebauungsplanes „Surheim-Südost 2“ –  
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung  
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit  
§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 7

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Niederwild (NHG) im Landkreis Berchtesgadener Land

Aufgrund § 10a Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, und von Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende

Rechtsverordnung:

## § 1

§ 1 der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Niederwild (NHG) im Landkreis Berchtesgadener Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1985 (ABl S. 39), geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (ABl S. 64), wird wie folgt geändert:

(1) Nr. 1 NHG I (Berchtesgadener Täler) wird wie folgt gefasst:

„1. NHG Berchtesgadener Täler

Gemeinschaftsjagdrevier Au  
Gemeinschaftsjagdrevier Bischofswiesen  
Gemeinschaftsjagdrevier Königssee  
Gemeinschaftsjagdrevier Landschellenberg  
Gemeinschaftsjagdrevier Maria Gern  
Gemeinschaftsjagdrevier Salzberg  
Gemeinschaftsjagdrevier Scheffau  
Gemeinschaftsjagdrevier Schönau  
Gemeinschaftsjagdrevier Ramsau  
Staatsjagdrevier Berchtesgadener Alpen (bis zu den Grenzen der Gemeinden Bayerisch Gmain und Schneizlreuth)“

(2) Die Nr. 2 NHG II (Saalachtal) und Nr. 3 NHG III (Stoißer Achental) werden zusammengefasst und lauten wie folgt:

„2. NHG Saalach- und Stoißer Achental

Gemeinschaftsjagdrevier Anger  
Gemeinschaftsjagdrevier Aufham  
Gemeinschaftsjagdrevier Bayerisch Gmain  
Gemeinschaftsjagdrevier Högl  
Gemeinschaftsjagdrevier Karlstein  
Gemeinschaftsjagdrevier Marzoll  
Gemeinschaftsjagdrevier Piding  
Gemeinschaftsjagdrevier Schneizlreuth  
Staatsjagdrevier Berchtesgadener Alpen (bis zu den Grenzen der Gemeinden Bischofswiesen und Ramsau)“

(3) Die Nr. 4 NHG IV (Oberes Surtal) wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. NHG Oberes Surtal

Gemeinschaftsjagdrevier Freidling  
Gemeinschaftsjagdrevier Holzhausen  
Gemeinschaftsjagdrevier Neukirchen  
Gemeinschaftsjagdrevier Oberteisendorf  
Gemeinschaftsjagdrevier Roßdorf  
Gemeinschaftsjagdrevier Rückstetten  
Gemeinschaftsjagdrevier Teisendorf  
Gemeinschaftsjagdrevier Weildorf“

(4) Die Nr. 5 NHG V (Unteres Surtal) wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. NHG Unteres Surtal

Gemeinschaftsjagdrevier Ainring  
Gemeinschaftsjagdrevier Freilassing  
Gemeinschaftsjagdrevier Heining  
Gemeinschaftsjagdrevier Leobendorf  
Gemeinschaftsjagdrevier Saaldorf  
Gemeinschaftsjagdrevier Straß  
Gemeinschaftsjagdrevier Surheim  
Gemeinschaftsjagdrevier Triebenbach  
Eigenjagdrevier Abtsdorfer See  
Staatsjagdrevier Ainringer Moos  
Staatsjagdrevier Schönramer Filz  
Staatsjagdrevier Wiedmais-Lebenau“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 5. Februar 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Aufhebung der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden

Der Kreistag hat am 27.7.2018 die neue Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung zum 1. April 2019 beschlossen.

Die Rechtsverordnung vom 18.12.1991 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden verliert dadurch mit Ablauf des 31.3.2019 ihre Gültigkeit (s. a. Beschluss des Kreistages vom 22.7.2016) und wird aufgehoben.

Bad Reichenhall, den 5. Februar 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

## Markt Berchtesgaden

### Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Markt Berchtesgaden erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Markt Berchtesgaden, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungsseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden.
  - b) Wohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, aus beruflichen Gründen unterhalten werden, wenn sich die gemeinsame Wohnung am Hauptwohnsitz befindet.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

#### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird vom Markt Berchtesgaden in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |  |   |      |
|--|---|------|
| für den Anteil des jährlichen Mietaufwands bis 2.500 Euro                    | = | 15 % |
| für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro | = | 20 % |
| für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 5.000 Euro                   | = | 25 % |
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei tatsächlicher Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
- |                        |          |
|------------------------|----------|
| a) bis zu zwei Wochen  | 25 v. H. |
| b) bis zu einem Monat  | 50 v. H. |
| c) bis zu zwei Monaten | 75 v. H. |
- der Sätze nach Abs. 1.

## **§ 6 Entstehung und Ende der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Markt Berchtesgaden setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist, bzw. wird, oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Berchtesgaden – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Berchtesgaden für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Steuererklärung**

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt Berchtesgaden aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt des Marktes Berchtesgaden abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.12.2004 (Amtsblatt Nr. 52 vom 28.12.2004), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.2.2007 (Amtsblatt Nr. 10 vom 6.3.2007), außer Kraft.

Berchtesgaden, den 31. Januar 2019  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Markt Berchtesgaden**

#### **Bekanntmachung des Lärmaktionsplans des Marktes Berchtesgaden**

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.11.2018 dem Lärmaktionsplan für das Gemeindegebiet Berchtesgaden in der Fassung Oktober 2018, erstellt durch das Büro LK Argus Kassel GmbH, zugestimmt.

Die Regierung von Oberbayern hat ihr Einvernehmen nach Art. 8a Abs. 2 Satz 3 BaylmschG mit Schreiben vom 20.12.2018 erteilt.

Der Beschluss des Marktgemeinderates sowie das erteilte Einvernehmen der Regierung von Oberbayern werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Lärmaktionsplan in der Fassung Oktober 2018 wirksam.

Jedermann kann den Lärmaktionsplan beim Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Ab sofort stehen die Unterlagen zusätzlich unter

<https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/laermaktionsplan.php>

zum Abruf bereit.

Berchtesgaden, den 7. Februar 2019  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Markt Marktschellenberg**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Auslegung der Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Ortsteil Scheffau)**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 2019 die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Ortsteil Scheffau) beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen die Satzung und Begründung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Messerergasse 8, I. OG, während der allgemeinen Dienststunden aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Satzung wirksam.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist in beiden Fällen darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden ist. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktschellenberg, den 6. Februar 2019  
Markt Marktschellenberg

**Geiger**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“ (3. Änderung) der Gemeinde Bischofswiesen; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 11.9.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Unterkälberstein“ zu ändern.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung sowie der Entwurf der Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

**20. Februar 2019 bis 21. März 2019**

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Wasserwirtschaft (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein)

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter [www.gemeinde.bischofswiesen.de](http://www.gemeinde.bischofswiesen.de) (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 4. Februar 2019  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Surheim-Südost 2“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 3. Juni 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in den Sitzungen am 22. Juni 2016 und 12. Dezember 2017 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planung zu wiederholen, da aufgrund von Einwendungen, Anregungen und Hinweisen die Planung geändert wurde. Weiters wurde festgelegt, den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ in die Pläne „Surheim-Südost 1“ und „Surheim-Südost 2“ aufzuteilen. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Surheim-Südost 2“ hat in der Zeit vom 1. März 2018 bis 3. April 2018 stattgefunden. Die Planung wurde aufgrund von Anregungen, Hinweisen und Einwendungen erneut geändert. Der Bau- und Umweltausschuss hat deshalb die nochmalige Wiederholung der öffentlichen Auslegung in der Sitzung am 11. September 2018 beschlossen. Grundlage für den Bebauungsplan „Surheim-Südost 2“ ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 11. September 2018.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgend dargestellten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan wird als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet und Gemeinbedarfsfläche mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Surheim-Südost“ wird aufgehoben.





### **Bebauungsplan Surheim-Südost 2**

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung des Büros Möhler & Partner vom 7. September 2018 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**22. Februar 2019 bis 26. März 2019**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die detaillierten Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim [www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bebauungspläne/Aufstellung/Änderung“ einzusehen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit

Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, schalltechnische Untersuchung des Büros Möhler & Partner

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts- + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter

Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Boden

Umweltbericht; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Wasser

Umweltbericht, Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 7. Februar 2019  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---